

Z.u.B.w.v.

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

25-fach zur gefälligen Kenntnis.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	32 -GE/19. P.6
Datum:	3. JUNI 1996
Verteilt	5.6.96 U

L. Olsch Karant

Für den Verwaltungssenat:

Dr. Traxler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mild

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT BURGENLAND

Neusiedler Straße 35-37/8

7001 Eisenstadt

Parteienverkehr:

Di: 08.00-12.00 Uhr

Tel. 02682/66811 Kl. 13 (DW)

Fax: 02682/66811/90

DVR: 0660558

Zahl: E 13/00/91.001/59

Eisenstadt, am 29 05 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenrecht, das Asylgesetz und das Bundesbetreuungsgesetz geändert werden sowie das Aufenthaltsgesetz 1996 erlassen wird (Fremdenrechtsänderungsgesetz-FrÄG); Begutachtungsverfahren, Stellungnahme

Bezug: 76.201/79-IV/11/96/A

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Im Hinblick auf die kurze Begutachtungsfrist nimmt der Verwaltungssenat nur zu den beabsichtigten Änderungen des Fremdenrechtsgesetzes, soweit sie im Rahmen von Beschwerdeverfahren von Bedeutung sind, wie folgt Stellung und ersucht, die zusätzlichen Anregungen zu berücksichtigen:

Zu § 36 Abs. 1 Z. 1 FrG:

Die Wortfolge "die Überwachung ihrer" sollte durch das Wort "ihre" ersetzt werden, um auszudrücken, daß die Abschiebung dann zulässig ist, wenn die Ausreise eines Fremden, gegen den ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar ist, notwendig ist. Die Überwachung der Ausreise ist lediglich eine Konsequenz der Abschiebung.

Zu § 40:

Die Abschiebung stellt sich als Vollstreckung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung dar. Beide Rechtstitel werden durch Bescheid geschaffen. Daß die Abschiebung mit Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen ist, ergibt sich von selbst und muß nicht ausdrücklich im § 40 erwähnt werden. Die dortige Zitierung der Abschiebung wurde vom Verwaltungsgerichtshof gemeinsam mit dem Hinweis auf § 36 Abs. 1 FrG in der Vergangenheit - im Gegensatz zum Verfassungsgerichtshof - zum Anlaß genommen, die Abschiebung als unmittelbare Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beim Verwaltungssenat mittels Maßnahmenbeschwerde für anfechtbar zu erklären. Zur Vermeidung u.a. dieser Judikaturdivergenz und aufgrund der grundsätzlichen Überlegung, wonach Maßnahmen zur Vollstreckung von Bescheiden keine selbständigen Maßnahmen darstellen, die beim Verwaltungssenat mittels Beschwerde angefocht-

- 2 -

ten werden können, sollte die Aufzählung der Abschiebung im § 40 entfallen und erlaubt sich der Verwaltungssenat vorzuschlagen, ein eigenes Abschiebungsverfahren, in dessen Rahmen sowohl Umstände nach § 36 Abs. 1 als auch § 37 FrG zu prüfen sind, einzurichten, wofür die Fremdenbehörden zuständig sein sollten. Damit wäre dieser Bereich von Gesetzeswegen der Prüfungskompetenz der UVS entzogen.

Zu § 48 Abs. 2 FrG:

Aus sprachlichen Gründen sollte die Alternative im ersten Satz lauten: "...oder ihr Ziel noch erreicht werden kann."

Zu § 48 Abs. 6 erster Satz FrG (Art. I Z 40):

Nach dem vorgeschlagenen Text hat die Fremdenbehörde zu prüfen, ob eine vorzeitige Aufhebung der Schubhaft im Hinblick auf die Haftzeitbeschränkung des Abs. 4 "vertretbar" erscheint. Nach welchen Kriterien diese Vertretbarkeit zu prüfen ist, verschweigt die geplante Novelle, weshalb diese Formulierung abzulehnen ist. Nach § 48 Abs. 1 und Abs. 2 ist die Schubhaft auch derzeit ohnehin vom Gesichtspunkt ihrer Dauer geregelt bzw. ist sie aufzuheben, wenn ein Heimreisezertifikat nicht erreicht werden kann. In Zukunft wäre anhand der Prognose über die Wahrscheinlichkeit der Erwirkung eines Heimreisezertifikates innerhalb der Sechsmonatsfrist zu beurteilen, ob die Schubhaft aufzuheben ist oder andauern darf, was vom UVS im Verfahren nach § 51 FrG zu überprüfen wäre. Die gewählte Formulierung dürfte zu einer Flut von Schubhaftbeschwerden führen, in denen die mangelnde Prüfung durch die Fremdenbehörden bzw. das Ergebnis der "Vertretbarkeit" gerügt wird.

Zu § 52 Abs. 3 zweiter Satz FrG:

Das Wort "Antrag" wäre durch das Wort "Auftrag" zu ersetzen, da auf einen Verbesserungsauftrag Bezug genommen wird.

Zu § 52 Abs. 4 zweiter Satz FrG:

Das Wort "Beschwerdepunkte" wäre im Hinblick auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshof vom 09 06 1995, Zahl 95/02/0128, durch das Wort "Beschwerdegründe" zu ersetzen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Verwaltungssenat:

Dr. Traxler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

